

Staatsanwaltschaft; H. Blöcker, H. Lischke, F. Mühlberger, R. Schindler und R. Schröder vom Obersten Gericht sowie R. Winkler vom Ministerium der Justiz. Im Interesse der inhaltlichen Abstimmung der Kapitel zur Geschichte des Strafrechts und des Strafverfahrensrechts bestand ein enger Kontakt zu K. Görner von der Akademie für Staats- und Rechtswissenschaft Potsdam-Babelsberg. Den Genannten sei an dieser Stelle noch einmal herzlich für ihre Hinweise gedankt.

Das Lehrbuch ist seiner Zielstellung nach jedoch nicht ausschließlich für Studenten bestimmt, sondern wendet sich zugleich an die in der Strafrechtspflege tätigen Richter, Staatsanwälte, Untersuchungsführer und Rechtsanwälte. Es will ihnen durch eine zusammenfassende Darstellung der theoretischen Erkenntnisse auf diesem Gebiet — gegründet auf einer sorgfältigen Auswertung der Rechtsprechung der Gerichte, insbesondere des Obersten Gerichts, sowie der sowjetischen Strafprozeßtheorie — Hilfe für ihre tägliche Arbeit und ihre Weiterbildung geben. Gegenüber früheren Lehrmaterialien² wurden die Ausführungen zu den Grundlagen des Strafverfahrensrechts erheblich ausgebaut. Die Autoren waren bemüht, den in der Strafrechtspflege Tätigen konkrete Hinweise für ihre verantwortungsvolle Arbeit zu geben. Im Interesse der Erfassung theoretischer Zusammenhänge wurde jedoch bewußt auf eine detaillierte Kommentierung der Gesetze verzichtet.

Das Lehrbuch faßt die bisher erreichten theoretischen Positionen zusammen und will im Interesse der Erhöhung des Niveaus und der Wirksamkeit der Forschung zum wissenschaftlichen Meinungsstreit beitragen.³

Übereinstimmend mit der grundlegenden Regelung der Verfassung, wonach die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger ist (Art. 90), wird der Mitwirkung der Werktätigen und ihrer Kollektive im Ermittlungs- und Gerichtsverfahren sowie bei der Verwirklichung von Maßnahmen der strafrechtlichen Verantwortlichkeit besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Erstmals werden auch Aufgaben und Tätigkeit der gesellschaftlichen Gerichte bei der Beratung und Entscheidung über Vergehen erfaßt. Damit wird der großen Bedeutung entsprochen, die die gesellschaftlichen Gerichte als gewählte Organe der Erziehung und Selbsterziehung der Bürger und als fester Bestandteil des Gerichtssystems bei der Bekämpfung und Verhütung von Straftaten haben. Auch hätten die differenzierten prozessualen Formen zur Anwendung des Strafrechts ohne Einbeziehung der gesellschaftlichen Gerichte nicht umfassend dargestellt werden können.

Im Interesse eines fundierten theoretischen Studiums, das auch Erkenntnisse und Erfahrungen anderer sozialistischer Länder berücksichtigt, enthält das Lehrbuch* — als Beginn eines solchen Überblicks — einen Abriß über das Strafverfahren in der UdSSR, der von Professor Dr. D. S. Karew, Leiter des Lehrstuhls Straf-

2 Leitfaden des Strafprozeßrechts der Deutschen Demokratischen Republik, Berlin 1959; Strafprozeßrecht der DDR. Lehrmaterial für das Fernstudium. Humboldt-Universität zu Berlin, Sektion Rechtswissenschaft, Berlin 1969.

3 Vgl. E. Honecker, Bericht des Zentralkomitees der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands an den IX. Parteitag der SED, Berlin 1976, S. 95, 127.